

# Im Auftrag des Gerichtes geführte Ermittlung und Arzttarif des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG (§ 35 Abs 1 GebAG)

1. Der Arzttarif des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG enthält als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungsarbeiten (standardisierter Leistungsempfang).
2. Mit dem Tarifansatz wird nur jene für Befund und Gutachten aufgewendete Zeit und Mühe entlohnt, die nach dem Gegenstand der Untersuchung, den Regeln der Wissenschaft und Kunst sowie der zur Problemlösung erforderlichen Sorgfalt notwendig ist.
3. Besonderheiten des einzelnen Verfahrens bei der Befundaufnahme, die zu einem besonderen Aufwand an Zeit und Mühe, zu vermehrten Anstrengungen und Erschwerungen führen, werden durch den Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG nicht abgegolten und sind daher mit dem Stundensatz des § 35 Abs 1 GebAG zu honorieren.
4. Hat der Gutachter über die ihm zur Verfügung gestellten Krankenunterlagen weitere Krankengeschichten und Behandlungsunterlagen beigebracht und studiert, gebührt ihm neben dem Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 (hier: lit c) GebAG eine Stunde Mühewaltung nach § 35 Abs 1 GebAG.

OLG Wien vom 11. März 2008, 20 Bs 66/08i

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 21. November 2007 wurde ao UnivProf Dr N. N. mit der Erstattung eines Gutachtens über die Haftfähigkeit des X. Y. beauftragt. Am 28. Dezember 2007 langte das Gutachten bei Gericht ein. Zugleich machte der Sachverständige Gebühren in Höhe von insgesamt € 228,80 geltend.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr N. N. in der verzeichneten Höhe, wobei in diesem Gebührenbetrag auch ein Betrag von € 33,80 für Mühewaltung des Sachverständigen im Rahmen der gerichtlichen Erhebung nach dem § 35 Abs 1 GebAG enthalten ist.

Ausschließlich gegen den Gebührenzuspruch für Mühewaltung nach dem § 35 Abs 1 GebAG richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Revisors beim Landesgericht für ZRS Wien mit der Begründung, dass eine gesonderte Gebühr nach dem § 35 Abs 1 GebAG für Erhebungen im Gerichtsauftrag nicht geltend gemacht werden könne, da diese bereits in der Gebühr für Mühewaltung nach dem § 43 Abs 1 Z 1 lit c leg cit enthalten sei.

Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Gemäß dem § 43 Abs 1 Z 1 lit c GebAG ... beträgt die Gebühr für Mühewaltung für die Untersuchung samt Befund und Gutachten bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzung oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens € 59,10. Dieser Tarif des Gebührenanspruchsgesetzes enthält als Pauschalabgeltung eine Entlohnung für Befund und Gutachten samt den üblichen Vorbereitungen für diese Leistungen (standardisierter Leistungsumfang).

Der Sachverständige hat gemäß dem § 35 Abs 1 leg cit für eine im Auftrag des Gerichtes durchgeführte Ermittlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs 2

oder § 34 leg cit geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von € 33,80.

Unter einer im Auftrag des Gerichtes geführten Ermittlung kann aber nicht eine bloße Befundaufnahme verstanden werden, die jedenfalls nach § 34 zu honorieren wäre. Denn durch eine derartige Auslegung würde der Begriff praktisch inhaltsleer, was dem Gesetzgeber aber nicht unterstellt werden kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass mit der Gebühr für Mühewaltung nur die für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens aufgewendete Zeit und Mühe entlohnt wird, die nach dem Gegenstand der Untersuchung, den Regeln der Wissenschaft und Kunst sowie der besonderen, zur Problemlösung erforderlichen Sorgfalt notwendig ist. Die Besonderheiten des einzelnen gerichtlichen Verfahrens können jedoch bei der Befundaufnahme zu einem besonderen Aufwand an Zeit und Mühe, zu vermehrten Anstrengungen und Erschwerungen für den Sachverständigen führen, die mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG keineswegs abgegolten sind, weil sie über den Aufwand, den die Beantwortung der Sachfrage üblicherweise erfordert, sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen (*Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, Anm 4 zu § 35).

Aus dem Akteninhalt lässt sich entnehmen, dass der Sachverständige zusätzlich zu den von X. Y. vorgelegten Krankenunterlagen noch weitere Krankengeschichten bzw Behandlungsunterlagen beigebracht, in diese Einsicht genommen und sie in seiner Gutachtenserstattung berücksichtigt hat, sodass der Zeitaufwand für die Beschaffung dieser Krankenunterlagen und für das Studium derselben neben der Tarifgebühr nach § 43 GebAG mit der Gebühr nach § 35 Abs 1 GebAG (vorliegend für eine Stunde) zu honorieren ist (vgl *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, E 17 zu § 35), weil eine im Auftrag des Gerichtes durchgeführte, zugleich der Befundaufnahme dienende Ermittlung bei gebotener teleologischer Auslegung des GebAG nur bei den nach auf gewendeter Zeit honorierten Sachverständigen mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 leg cit abgegolten ist, nicht aber bei Ärzten, für die als Sachverständige ein Pauschal tarif gilt (zur teleologischen Auslegung siehe *Krammer/Schmidt*, GebAG<sup>3</sup>, Anm 6 zu § 35).

Der Beschwerde war sohin ein Erfolg zu versagen.

**Anmerkung:** Zur Frage der **gesonderten Honorierung von über einen Standard(Mindest)umfang von Befunderhebungen hinausgehenden Ermittlungen ärztlicher Sachverständiger nach § 35 Abs 1 GebAG** verfestigt sich die aus der vorstehend abgedruckten Entscheidung hervorgehende Rechtsprechungslinie, die ihre Ursache ganz offensichtlich in der **Unzulänglichkeit der Tarifansätze des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG** hat.

**Im gleichen Sinn** judizieren die Entscheidungen des **OLG Wien vom 18. 2. 2008, 22 Bs 37/08i** (Beischaffung von Behandlungsunterlagen eines Krankenhauses und fernmündliche Rücksprache mit den behandelnden Ärzten, 1 Stunde nach § 35 Abs 1 GebAG) und **vom 27. 3. 2008, 23 Bs 66/08m** (Beischaffung weiterer Entlassungsbefunde und Studium umfangreicher Behandlungsunterlagen, 2 Stunden nach § 35 Abs 1 GebAG).

**Harald Krammer**